

2365 DUA
Für das Nachschlagewerk und die Amtliche Sammlung!

Gesetz: § 24 UmstG; 32. DVO/UmsG § 2.

Rechtssatz:

Ansprüche aus Invaliditätszusatzversicherungen
für Versicherungsfälle, die vor dem 21. Juni
1948 eingetreten sind, sind im Verhältnis
10 : 1 umzustellen. § 2 der 32. DVO/UmsG
findet auf sie keine Anwendung.

Aktenzeichen: II ZR 108/51

Urteil vom 15. Dezember 1951

OLG Stuttgart, Neben-
stelle Karlsruhe

LG Heidelberg

II ZR 108/51

57

V e r k ü n d e t
am 15. Dezember 1951
H i r t h,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Fabrikbesitzers Karl Wilhelm M [REDACTED]
in H [REDACTED] R [REDACTED], L [REDACTED] Str. [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

g e g e n

die A [REDACTED] I [REDACTED] Gesellschaft AG,
S [REDACTED], S [REDACTED] Str. [REDACTED],

Beklagte, Berufungsklägerin
und Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 12. Dezember 1951 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundes-
richter Dr. Selowsky, Dr. Haidinger, Dr. Fischer und
Dr. Denkard für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Stutt-
gart Nebensitz Karlsruhe vom 21. März 1951 wird
auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Bei der Beklagten laufen 2 Lebensversicherungen über je 50.000 RM auf das Leben des Klägers. Mit ihnen sind Invaliditäts-Zusatzversicherungen verbunden, durch die die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger bei Invalidität Prämienfreiheit und eine Invalidenrente von 15 % der Versicherungssumme, bei Teilinvalidität dem Grad der Minderung der Berufsfähigkeit entsprechende Leistungen zu gewähren. Der Kläger ist auf Grund von 2 Unfällen, die er in den Jahren 1937 und 1945 erlitten hat, zu 50 % Invalid. Die Beklagte zahlte ihm vor der Währungsreform eine Invalidenrente von vierteljährlich 1.875 RM. Nach der Währungsreform stellte sie die Rente auf 187,50 DM um. Der Kläger ist der Auffassung, daß die Rente einer solchen aus der Unfallversicherung gleichzusetzen und daher nach § 2 der 32. DVO/UmsTG voll umzustellen sei. Er verlangt mit der Klage die Zahlung des Unterschiedsbetrages für das 3. Vierteljahr 1948 in Höhe von 1.687,50 DM.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben; das Oberlandesgericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision, die das Oberlandesgericht zugelassen hat und um deren Zurückweisung die Beklagte bittet, erstrebt der Kläger die Aufrechterhaltung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Renten aus Invaliditäts-Zusatzversicherungen nach der Anordnung der zuständigen Versicherungsaufsichtsbehörde, des Finanzministeriums von Württemberg-Baden vom 31. Januar 1949 (Amtsblatt dieses Ministeriums S 85) im Verhältnis 10 : 1 umzustellen seien.



Diese Vorschrift ist trotz § 549 ZPO auch vom Revisionsgericht nachprüfbar. Zwar kommt dem ihre förmliche Gesetzeskraft begründenden Akt der Landesgesetzgebung nur für den Bezirk des Berufungsgerichts Wirkung zu. Der durch sie geschaffene Rechtszustand besteht aber auch in den anderen Ländern des Bundesgebiets, weil auch in ihnen von den Versicherungsaufsichtsbehörden in dem offensichtlichen Streben nach Vereinheitlichung inhaltlich gleiche Anordnungen erlassen worden sind (vgl. Harmening-Duden Währungsgesetz I 404; Hartmann-Meisch Lebensversicherungsverträge in der Währungsumstellung S 70). Dieser Umstand rechtfertigt es, die Revisionsfähigkeit der genannten Vorschrift zu bejahen (RGZ 154, 133 [137]).

In der Rechtsprechung und im Schrifttum sind Bedenken erhoben worden, ob den genannten Anordnungen der Aufsichtsbehörden insoweit rechtsverbindliche Kraft zukommt, als sie die Renten aus den Invaliditäts-Zusatzversicherungen der Umstellung im Verhältnis 10 : 1 unterwerfen (LG Hamburg in VW 50, 40; Frels VR 50, 20). Diese Bedenken werden daraus hergeleitet, daß die Aufsichtsbehörden nach § 8 Ziff 4 der 3. DVO/UmstG (Versicherungsverordnung = VVO) Vorschriften nur insoweit erlassen können, als sie es zur Wahrung der Interessen der Versicherungsnehmer für erforderlich halten. Für diese Bedenken ist aber kein Raum, wenn die Renten aus den Invaliditätsversicherungen ohnehin schon auf Grund des Umstellungsgesetzes und der VVO im Verhältnis 10 : 1 umzustellen sind, die genannten Anordnungen der Aufsichtsbehörden also die Umstellungsvorschriften nicht zum Nachteil der Versicherungsnehmer ändern, sondern nur erläuternd klarstellen. Dies ist

hier der Fall.

Wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, sind die Rentenansprüche aus Versicherungsverträgen, bei denen der Versicherungsfall vor dem 21. Juni 1948 eingetreten ist, nach den §§ 6, 7 VVO in Verbindung mit § 24 UmstG grundsätzlich im Verhältnis 10 : 1 umzustellen, wobei es dahingestellt bleiben kann, ob die maßgebende Rechtsgrundlage hierfür in § 6 Ziff 3 VVO oder in den §§ 6 Ziff 7 und 7 Ziff 1 VVO zu finden ist (OGH 3, 255/2587). In der Rechtsprechung und im Schrifttum ist früher aus der ursprünglichen Fassung der §§ 6 Ziff 7 und 7 Ziff 1 VVO allerdings die Ansicht hergeleitet worden, daß Rentenansprüche aus Versicherungsfällen, die vor dem 21. Juni 1948 eingetreten sind, nach § 18 UmstG voll umgestellt werden könnten (OLG Frankfurt in NJW 50, 431; KG VW 50, 304). Wie der Senat bereits in dem gleichzeitig verkündeten, zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmten Urteil in der Sache II ZR 39/51 ausgeführt hat, ist dieser Auffassung aber durch § 1 der rechtsverbindlichen 47. DVO/UmsTG der Boden entzogen worden.

Da sich hiernach schon aus dem Umstellungsgesetz und der VVO ergibt, daß die Renten aus Versicherungsverträgen bei Versicherungsfällen, die vor dem 21. Juni 1948 eingetreten sind, allgemein im Verhältnis 10 : 1 umzustellen sind, stellen die genannten Anordnungen der Aufsichtsbehörden, die besagen, daß dies auch für die Renten aus den Invaliditäts-Zusatzversicherungen gelte, keine die Umstellungsvorschriften abändernde Rechtsnorm, sondern lediglich eine sie erläuternde Klarstellung dar.

II. Wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, hat sich an diesem Rechtszustand für die Renten aus den Invaliditäts-Zusatzversicherungen auch durch den späteren Erlass der 32. DVO/UmsTG nichts geändert.

1.) Der Anwendungsbereich dieser Verordnung beschränkt sich nach ihrem insoweit ganz unzweideutigen Wortlaut auf Ansprüche aus Haftpflichtversicherungen für Personenschäden, die vor dem 21. Juni 1948 eingetreten sind, sowie auf Ansprüche aus Unfallversicherungen für Versicherungsfälle, die vor dem 21. Juni 1948 eingetreten sind. Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß § 2 dieser VO von Ansprüchen auf Zahlung von Invaliditätsversicherungssummen spricht; denn schon der Zusammenhang dieser Bestimmung mit den übrigen Vorschriften des § 2 läßt keinen Zweifel darüber aufkommen, daß damit lediglich Kapitalansprüche gemeint sind, die in Falle der Invalidität auf Grund der in § 2 der Verordnung allein geregelten Unfallversicherung entstehen. Die Auffassung des Landgerichts, daß der Anwendungsbereich der 32. DVO/UmsTG derselbe sei wie der des § 6 Ziff 7 VVO, daß also die 32. DVO/UmsTG auch die Ansprüche aus den in § 6 Ziff 7 VVO genannten "ähnlichen Versicherungen" erfasse, ist schlechterdings unhaltbar. Abgesehen davon, daß diese Auffassung in dem Wortlaut der 32. DVO/UmsTG keinerlei Stütze findet, würde sie bedeuten, daß dann entgegen dem nunmehr durch die 47. DVO/UmsTG klargestellten Wortlaut der §§ 6 Ziff 7 und 7 Ziff 1 VVO alle Ansprüche aus Versicherungen ausserhalb der Lebensversicherung für Versicherungsfälle, die vor dem 21. Juni 1948 eingetreten sind, voll umzustellen seien; denn § 6 Ziff 7 VVO umfaßt alle Versicherungsansprüche ausserhalb der

Lebensversicherung (vgl Thees VW 48, 285). Der Charakter der 32. DVO/UmstG als Ausnahmevorschrift verbietet es, sie auch nur in begrenztem Umfange auf solche Versicherungsarten ausdehnend anzuwenden, die eine gewisse Ähnlichkeit mit der Unfallversicherung aufweisen. Außerdem trifft es auch nicht zu, daß gerade die Invaliditätsversicherung eine der Unfallversicherung ähnliche Versicherungsart sei. Sie ist vielmehr auf der einen Seite der Lebensversicherung, andererseits der Krankenversicherung verwandt (Hagen VersR II, 433; Manes VersR 3. Aufl II, 81). Mit der Unfallversicherung besteht lediglich insofern eine Verbindung, als bei der Invaliditätsversicherung der Versicherungsfall, nämlich die Invalidität, nicht nur durch Krankheit oder Kräfteverfall, sondern auch durch Unfall herbeigeführt werden kann. Beide Versicherungsarten unterscheiden sich aber wesentlich dadurch, daß bei der Unfallversicherung als Versicherungsfall bereits das Unfallereignis als solches ohne Rücksicht auf seine Folgen anzusehen ist, während bei der Invaliditätsversicherung als Versicherungsfall lediglich der Eintritt der Invalidität in Betracht kommt, wobei es unerheblich ist, ob diese auf Krankheit, Kräfteverfall, auf einem Unfall oder einer anderen Körperverletzung beruht (vgl auch VZA 1950, 9). Wollte man die Ansprüche aus den Invaliditäts-Zusatzversicherungen nach der 32. DVO/UmstG im Verhältnis 1 : 1 umstellen, so könnte dies mit gleichem Recht auch bei den Ansprüchen aus den sonstigen Invaliditätsversicherungen

- 7 -

verlangt werden, also auch bei den Pensionsversicherungen, wie sie insbesondere von den Werkpensionskassen betrieben werden. Wie bereits in dem Urteil des erkennenden Senats in der Sache II ZR 66/51 dargelegt ist, kann hiervon aber im Hinblick auf § 24 UmstG, §§ 6, 7 VVO keine Rede sein.

Die überraschend großzügige Regelung, die gerade die Ansprüche aus der Unfallversicherung in § 2 der 32.DV/UmstG erfahren haben, ist lediglich aus den bei dieser Versicherungsart besonders augenfälligen sozialen Gesichtspunkten zu erklären (vgl Plath VW 49, 360). Es ist allerdings nicht zu verkennen, daß aus sozialen Gründen auch die volle Umstellung der übrigen Rentenversicherungsansprüche gerechtfertigt gewesen wäre. Diesen sozialen Erwägungen haben aber die Währungsvorschriften im Interesse der Sicherung der neuen Währung nur in dem sehr beschränkten Rahmen der 32. DVO/UmstG Rechnung getragen. Für die übrigen Fälle hat das Rentenaufbesserungsgesetz vom 11. Juni 1951 die entstandenen sozialen Härten zu beseitigen oder doch jedenfalls wesentlich zu mildern versucht. An diese zwingende gesetzliche Regelung ist die Rechtsprechung gebunden. Sie ist nicht in der Lage, die noch verbleibenden sozialen Härten etwa durch eine ausdehnende Anwendung der 32. DVO/UmstG auf die vom Gesetz nicht erfaßten Fälle zu beseitigen.

Daß die Ansprüche aus den Invaliditäts-Zusatzversicherungen nur im Verhältnis 10 : 1 umgestellt werden

können, entspricht nicht nur der Auffassung der Versicherungsaufsichtsbehörden (vgl. VZA 1950, 9), sondern ist auch im Schrifttum und der Rechtsprechung allgemein anerkannt (Harmening-Duden II 15; Binder-Wetter II 2 S 254; Hartmann-Meisch S 32 u 70; LG Hamburg VersW 1950, 40; mit Anm von Hartmann in VersR 50, 19; LG Köln VersR 1952, 12).

2.) Die Revision meint nun allerdings, § 2 der 32. DVO/UmsTG könne im vorliegenden Falle deshalb auf die streitigen Rentenansprüche angewandt werden, weil diese hier tatsächlich durch Unfall ausgelöst worden seien und weil sich damit die Versicherung "als Unfallversicherung konkretisiert" habe. Diese Auffassung verkennt aber, daß § 2 der 32. DVO/UmsTG den Anwendungsbereich dieser Sondervorschrift auf die Ansprüche aus den Unfallversicherungen begrenzt und daß sich eine Invaliditätsversicherung ebensowenig wie eine gewöhnliche Lebensversicherung dadurch zu einer Unfallversicherung "konkretisiert", daß der Versicherungsfall (Invalidität bzw Tod) durch einen Unfall ausgelöst worden ist. Die von der Revision vertretene Auffassung würde bedeuten, daß alle Versicherungsansprüche, die auf Unfälle vor dem 21. Juni 1948 zurückzuführen sind, ohne Rücksicht auf die Art der ihr zugrundeliegenden Versicherung voll umzustellen seien, also z. B. auch alle Ansprüche aus gewöhnlichen Lebensversicherungen, bei denen der Tod auf einem Unfall beruht. Daß dies aber unrichtig ist, bedarf keiner weiteren Begründung.

3.) Da sich hiernach aus diesen zwingenden Gründen die angefochtene Entscheidung schon dann rechtfertigt, wenn man die Invaliditäts-Zusatzversicherung lediglich

für sich ohne Rücksicht auf ihre Verknüpfung mit dem Lebensversicherungsvertrag betrachtet, bedarf es keines Eingehens auf die von der Revision bekämpfte Auffassung, daß sich diese Rechtsfolge auch aus dieser engen Verbindung ergebe. Diesen Gesichtspunkt kommt entscheidende Bedeutung nur bei der Unfall-Zusatzversicherung zur Lebensversicherung zu, die hier aber nicht zur Beurteilung steht.

Die Revision des Klägers war hiernach mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Canter Dr. Selowsky Dr. Haidinger

Dr. Fischer Dr. Benkard